

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für den  
weiterbildenden Bachelorstudiengang  
„Interkulturelle Bildung und Beratung“  
an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

vom 08.12.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Bachelorstudiengang „Interkulturelle Bildung und Beratung“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 05.09.2006 – 21 – genehmigt.

**§ 1  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelor-Studiengang ist zugangsberechtigt, wer
- a) die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG hat und
  - b) über die erforderliche Eignung nach Absatz 2 verfügt.
- (2) Die Eignung zum Studium setzt voraus:
- a) einen individuellen Migrationshintergrund,
  - b) mindestens zwei Semester Studium der Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften oder von pädagogischen Anteilen in benachbarten Disziplinen an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Institutionen mit insgesamt 60 nachgewiesenen Kreditpunkten, sowie
  - c) Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens 2 Jahren.
- (3) Ein individueller Migrationshintergrund im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) wird insbesondere angenommen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind und nicht das deutsche Bildungssystem durchlaufen haben.

**§ 2  
Bewerbungsfrist**

Bewerbungen für den Studiengang zum Wintersemester 2006/07 müssen bis spätestens 15.10.2006

beim Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

**§ 3  
Auswahlkommission**

(1) Die Fakultät Erziehungs- und Bildungswissenschaften bestellt eine Auswahlkommission. Ihr gehören an:

2 Mitglieder aus der Professorengruppe,

1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1 Mitglied aus der Studentengruppe mit beratender Stimme.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Eignung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und schriftlichen Nachweise.

**§ 4  
Immatrikulations- und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 nachweisen, erhalten einen Immatrikulationsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Immatrikulationsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberinnen oder die Bewerber die Immatrikulation vorzunehmen haben. Wird diese Frist versäumt, wird der Immatrikulationsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 nicht nachweisen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.